# Die Geschäftsbedingungen

des

Vereins zur Förderung des Hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten

> (Waren-Verein der Hamburger Börse) E. V.

> > auf Grund der Entscheidungen des Schiedsgerichts, der Protokolle und Akten des Vereins

erläutert

nov

Dr. Otto Mathies

Rechtsanwalt Syndifus des Waren-Bereins



Alle Rechte vorbehalten. Drud von Lehmann & Bernharb, Schonberg (Medlb.) Herrn Richard Uszczek zugeeignet

## Abkürzungen.

E = Entscheidungen des Warenvereins-Schiedsgerichts 1900—1910 nebst einigen gerichtlichen Urteilen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Zusammengestellt von Dr. A. Kießelbach. Hamburg 1911. (Die jeweils in Klammern beigefügte Zahl zeigt das Jahr an, in dem die zitierte Entscheidung ergangen ist.)

M.B. = Mitglieberversammlung.

P.U. = Platufanzen für ben hamburgischen Barenhandel.

Vorst. = Vorstand. B.B. = Waren-Berein.

B.B.B. = Baren-Bereins-Bebingungen.

N.B. Zitate, die nur eine Jahreszahl mit Seitenzahl ohne sonstigen Zusat enthalten, beziehen sich auf den Bericht über das betreffende Bereinsjahr.

#### Vorwort.

Es mag auf ben ersten Blid sonderbar anmuten, wenn eine Art von Kommentar zu den Geschäftsbedingungen eines so speziellen Handelszweiges wie dessenigen des Handels mit getrockneten Früchten und Gewürzen gebracht wird. Man mag bezweiseln, ob ein genügendes allgemeines Interesse besteht, um sein Erscheinen zu rechtfertigen. Und es mag serner die Bermutung auftauchen, daß diese Geschäftsbedingungen wohl recht wenig klar und solgerichtig seien, wenn sie einer verhältnismäßig umfangreichen Erläuterung bedürfen.

Deshalb seien hier einige allgemeine Ausführungen gestattet, die bie Entstehung und ben Zweck ber nachstehenden Arbeit erläutern.

Der Verein zur Förderung des hamburgischen Handels mit Rolonialwaren und getrodneten Früchten (Waren-Verein der Samburger Börse) E. B. besteht seit dem Jahre 1900.1) Schon alsbald nach seiner Gründung schuf er sich eigene "Usanzen" und ein eigenes Schiedsgericht. Das haben nun auch eine Reihe anderer Fachvereine vorher und hinterher getan. Tropbem sind die "Usanzen" des Waren-Bereins, wie er abgefürzt genannt wird, von besonderer Bedeutung Einesteils beswegen, weil sie als Grundlage für ben geworden. Entwurf der "Platusanzen für den hamburgischen Warenhandel" gebient haben, die die Sandelskammer am 30. April 1904 an Stelle ber alten, längst in Bergeffenheit geratenen "Allgemeinen Usanzen beim Warenhandel" von 1853 bekanntmachte. Undererseits haben die "Usanzen" des Waren-Bereins aber auch für die Bedingungen einer Reihe anderer Handelszweige als Vorbild gedient, die ihnen mehr oder weniger, teilweise nahezu wörtlich, entsprechen. Das gilt vor allem von den Bedingungen des Drogenhandels, dessen Interessen bis zum Jahre 1920 der Waren-Berein mit vertreten hatte, und neuestens noch wieder von denjenigen des Fischkonserveneinfuhrhan=

<sup>1)</sup> Aber die Geschichte des Bereins vergl. Mathies, 25 Jahre Berein zur Forderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrodneten Früchten (Baren-Berein der Hamburger Börse). E. B. 1900—1925, Hamburg 1925.

bels. Deshalb kann man wohl sagen, daß die Geschäftsbedingungen bes Waren-Vereins, wie sie seit dem Jahre 1919 richtiger anstatt Usanzen heißen (vgl. hierzu S. 11) eine Bedeutung über den eigent-lichen Kreis seiner Interessenten hinaus haben, und daß deshalb auch die Erläuterungen dazu, natürlich mutatis mutandis, für weitere Kreise von Belang sein dürften.

Nun hat von jeher ein nicht unerhebliches Interesse an der Auslegung der Bedingungen bestanden. Seit der Gründung des Waren-Bereins lag diese seinem Schiedsgericht ob, das nebenbei bemerkt in noch höherem Grade als seine Bedingungen für zahlreiche andere Kachvereine vorbildlich geworden ist. Schon im Jahre 1903 wurde in einer Mitaliederversammlung des Waren-Vereins der Wunsch ueäußert, der Vorstand moge den Mitgliedern Kenntnis von den cigangenen Schiedssprüchen geben, und im folgenden Jahre wurde ber Schiedsgerichtsordnung eine Bestimmung eingefügt, daß der Vorftand in längeren Zwischenräumen, je nach Borliegen wichtiger Ertenntnisse, diese den Mitgliedern mitteilen solle. Erstmalig in dem Bericht über das Jahr 1903 und seither alljährlich hat der Vorstand die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die allgemeines Interesse erwarten durften, als Anhang zu den Jahresberichten im Drud ver-Auf besonderen Wunsch der Mitglieder stellte der da= öffentlicht. malige Synditus des Vereins, Dr. A. Rießelbach, im Jahre 1911 die Schiedssprüche aus der Zeit der ersten zehn Jahre, 1900—1910, zu= sammen, und der Berein gab sie im Druck heraus.2) Diese Beröffent= lichung fand bis in die neueste Zeit hinein lebhaftes Interesse und wurde, und zwar nicht nur von den Mitgliedern des Waren=Vereins, viel verlangt. Im Laufe der Zeit wurde der Wunsch laut, auch für die spätere Zeit eine Zusammenstellung zu erhalten. Als der Waren-Berein dem Tage seines 25jährigen Bestehens entgegenging, schien mir, der ich die letten 11 Jahre als sein Syndifus tätig war, dieser Zeitpunkt als der gegebene, einer solchen Zusammenstellung näherzutreten. Allerdings konnte es sich diesmal nicht darum handeln, die Hunderte von Schiedssprüchen im Wortlaut abzudrucken, weil das zuviel Raum erfordert hätte und auch sonst unnötig erschien, denn eine kurze Wie-

<sup>1)</sup> Entscheibungen des Warenvereins-Schiebsgerichts 1900—1910 nebst einigen gerichtlichen Urteilen über die Zuständigkeit des Schiebsgerichts. Jusammengestellt von Dr. A. Kießelbach, Hamburg 1911.

bergabe des wesentlichen Inhaltes konnte als ausreichend angesehen Hinzu tam aber, daß ich damals für die schon im Vorsteben= den erwähnte Geschichte des Waren-Vereins ohnehin die aussührlichen und vollständig erhaltenen Protofollbücher und Aften des Vereins durcharbeiten mußte und darin manches fand, was die Entstehungs= geschichte und die Bedeutung der einzelnen Bedingungen betraf, und daß gleichzeitig bei der Entscheidung einiger Schiedsgerichtsfälle der bei ber Schaffung einer Bestimmung verfolgte 3wed eine gewisse Rolle spielte. So tam ich bazu, auch die geschichtliche Entwicklung ber einzelnen Paragraphen zu verfolgen und festzustellen. und das Streben, die Entscheidungen möglichst spstematisch und übersichtlich zu ordnen, führte dazu, den Stoff in Anlehnung an die ein= zelnen Paragraphen zu gliedern. Damit bot sich die Möglichkeit, je= weils auch solches Material zu verwerten, das sich in Gutachten des Vorstandes an die ordentlichen Gerichte und an die Sandelskammer vorfand. Schließlich habe ich auch noch solche Fragen turz berührt, die mir in meiner langiährigen Tätigkeit häufiger unterbreitet sind. auch wenn über sie nicht gerade Schiedssprüche veröffentlicht sind. Ich habe dabei immer das Bestreben obwalten lassen, nur solches zu bringen, was mir als Ansicht der Fachtreise und vor allem der Schiedsrichter bekannt ist. Wo ich mit meiner eigenen Meinung her= portreten zu muffen glaubte, babe ich das an den betreffenden Stellen fenntlich gemacht.

So ist die vorliegende Arbeit entstanden, und so ist es auch zu ertlären, wenn sie an manchen Stellen einen kasuistischen Charakter trägt. Denn ich habe es nicht für meine Aufgabe halten können, einen erschöpfenden Kommentar zu schreiben, der dann mehr oder weniger ein solcher des Handelsrechtes hätte sein müssen. Deshald, und weil sich die Arbeit in erster Linie an die Kausmannschaft wendet, habe ich auch grundsätlich auf alles juristische Beiwerk, wie z. B. Ansührung von Reichsgerichtsentscheidungen u. dgl., verzichtet.

Und noch einen anderen Gesichtspunkt habe ich bei der Arbeit im Auge gehabt. Ich habe schon einmal an anderer Stelle') darauf hingewiesen, wie verschieden sich in den einzelnen Handelszweigen nach ihren besonderen Bedürfnissen und nach den Beziehungen zu den

<sup>1)</sup> Die Entwicklung der Hamburger Arbitrage und ihre Stellung im Weltverkehr in Zeitfragen des Wirtschaftsrechts, Beilage des Wirtschaftsbienst, 1924 Nr. 1.

Ländern, mit denen sie vorwiegend arbeiten, die ursprünglichen Handelsbräuche abgewandelt haben, so daß häusig mit denselben Worten in den verschiedenen Handelszweigen ganz verschiedene Bedeutungen verbunden werden. Es würde nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftsgeschichtlich sehr anregend sein, dieser Erscheinung einmal im einzelnen nachzugehen. Voraussehung für die Möglichkeit, dies zu tun, ist aber, daß für die einzelnen Handelszweige entsprechende Vorarbeiten gemacht werden. So soll diese Arbeit für den Handel mit getrochneten Früchten und Gewürzen gleichzeitig einen bescheidenen Beitrag in dieser Richtung darstellen, und sie wird unter diesem Gessichtspunkt vielleicht auch über den Kreis des eigentlichen Fachhandels dinaus ein gewisses Interesse siehen.

Den Herren Richard Uszczek, Joh. Blohm, Ludwig Brady, August Liessem und Paul Richter habe ich bafür zu banken, daß sie die Korrektur durchgesehen und mich durch Hinweise unterstützt haben, ben Herren Dr. Grimm und Ref. Hanst für das Lesen der Korrektur.

Samburg, im Oftober 1925.

O. Mathies Dr.

# Einleitung.

#### 1. Die Entstehung der Geschäftsbedingungen des Waren=Bereins.

Schon bei der Gründung des Waren-Vereins im Jahre 1900 wurde als einer der hauptfächlichen Zwecke die Schaffung eigener Usanzen bezeichnet. Wohl gab es sowohl für den Handel mit gotrockneten Krüchten und Gewürzen') als auch für den Sandel mit Drogen Usanzen, die von der Handelskammer am 15. 6. 1886 bzw. am 30. 5. 1884 befanntgemacht waren. Aber biese galten in den beteiligten Rreisen als veraltet und ungenügend. Eine in der Grünbungsversammlung des Waren-Vereins eingesetzte, achtgliedrige Kommission arbeitete deshalb an Sand eines von C. Pantaenius aufgestellten Entwurfes unter Mithilfe des Syndifus der handelskammer und ersten Synditus des Vereins, Dr. C. Gutschow, völlig neue Usanzen aus, die sowohl für den Handel mit getrodneten Früchten und Gewürzen als auch für den Sandel mit Drogen gelten sollten und den Besonderheiten der beiben Zweige dadurch Rechnung trugen, daß einzelne Bestimmungen nur für den einen oder anderen Zweig Geltung haben sollten?). Schon im Januar 1901 wurde bicfer Entwurf mit geringen Underungen verabschiedet und der Handels= tammer zur Veröffentlichung überreicht. Die Handelskammer forderte in der Presse auf, etwaige Bebenken zur Sprache zu bringen. Das geschah von einer Reibe von Drogenfirmen, doch ergab sich bei einer daraufhin von der Handelskammer einberufenen Versammlung, daß ber Grund der Bedenfen in einem Mikverständnis über die Bedeu-

<sup>1)</sup> Nur Gewürze sind unter den "Kolonialwaren", wie sie in dem Namen bes Baren-Bereins genannt sind, zu verstehen.

<sup>2)</sup> Daß getrocnete Früchte, Gewürze und Drogen in dem Waren-Berein zusammengesaßt waren, ging darauf zurück, daß ursprünglich diese Handelszweige eng miteinander verbunden gewosen waren und auch nach der eintretenden Spezialissicrung Gewürze sowohl von Firmen, die sonst nur den Handel mit Drogen, als auch von solchen, die sonst nur den Handel mit getrockneten Früchten pslegten, gehandelt wurden. Näheres vgl. in meiner im Borwort erwähnten Schrist: 25 Jahre usw. S. 8 ff.

tung einzelner Bestimmungen bestand, nach deren Auftlärung der Einspruch fallen gelassen wurde. Nach dieser Klarstellung brachte die Handelskammer dann die Usanzen durch Bekanntmachung vom 15. 6. 1902 zur öffentlichen Kenntnis unter gleichzeitiger Aushebung der Veröffentlichung der alten Usanzen von 1884 und 1886 [Amtsbl. 263].

Natürlich zeigte sich in der Praxis, daß die Usanzen in ihrer ersten Kassung noch in einer Reihe von Punkten verbesserungsfähig waren, und so wurden in den ersten Jahren nach und nach verschiedene Underungen beschlossen. Gleichwohl erwiesen sich aber die Usanzen im ganzen als eine wohlgelungene und für den Handel segensreiche Arbeit, so daß sie, wie bereits im Vorwort erwähnt wurde, als Grundlage für den Entwurf der Sandelskammer für die "Platusanzen für den hamburgischen Warenhandel" dienten. Diese Platusanzen sollten für solche Geschäfte zur Anwendung kommen, für die besondere Usanzen eines einzelnen Sandelszweiges nicht in Betracht famen. wurden am 30. 4. 1904 befanntgemacht. Sie wichen in ihrer endgültigen Fassung in einer Reihe von Punkten, teils nur im Wortlaut, teils auch sachlich, von den ihnen als Vorbild dienenden Usanzen des Waren-Vereins ab. Man hielt es nun für wünschenswert, die letteren in eine möglichst enge übereinstimmung mit den Platusanzen zu bringen und nahm deshalb eine Neubearbeitung unter diesem Gesichtspunkte vor. Die so entstandene Neufassung wurde 28. der Handelstammer am 4. 1905 befanntgemacht [Umtsbl. 171]. Nur in einigen wenigen Punkten hatte man bewußt von einer völligen Angleichung an die Platzusanzen abgesehen, weil man bezüglich dieser deren Bestimmungen mit den besonderen Bedürfnissen des Kachbandels für unvereinbar hielt. Außerdem bestanden natürlich insoweit erhebliche Abweichungen, als die Waren-Bereins-Usanzen wesentlich mehr ins einzelne gebende Bestimmungen enthielten, als dies bei den ja für den gesamten Sandel geltenden und sich deshalb auf allgemeine Grundsähe beschränkenden Plahusanzen der Fall sein konnte. Immerhin haben die Entscheidungen des Waren-Vereins-Schiedsgerichts zu den Vereins-Usanzen auch für die Auslegung der Platzusanzen, soweit beide sich entsprechen, Bedeutung ge-Deshalb ist auch in dieser Arbeit jeweils hervorgehoben, ob und inwieweit die Plagufanzen entsprechende Bestimmungen ent= halten.

Auch nach der Neufassung des Jahres 1905 sind gelegentlich einzelne Anderungen der Usanzen erfolgt, auf die einzugehen in diesem allgemeinen überblick unterlassen werden kann, da sie dei der Erörterung der einzelnen Paragraphen vermerkt sind. Hervorzuheben ist dagegen eine Reihe von Anderungen, die im Jahre 1908 nicht ohne wesentliche Kämpse und lange Beratungen beschlossen wurden und neben anderen vor allem die Einsührung der gegenseitigen Verrechnung nach Kontrakt- und Marktpreis im Falle der Wandelung wegen überschreitung der Minderwertshöhe (heutiger § 21) betrasen. Im Anschluß hieran ersolgte eine abermalige Reuparagraphierung und erneute Besanntmachung durch die Handelssammer am 6. 8. 1909 [Amtsbl. 407].

Während des folgenden Jahrzehntes wurden nur geringfügige Unberungen vorgenommen. Während des Krieges ergaben sich zwar manche, durch die außerordentlichen Berhältnisse herporgerufene Zweifelsfragen, und es wurde deshalb mehrfach aus den Kreisen der Mitglieder die Anderung einzelner Bestimmungen beantragt. Während ber Dauer des Krieges wurde jedoch von einer Beschluffassung hierüber abaesehen. Erft nach seiner Beendigung ging man im Jahre 1919 daran und machte nunmehr ganze Arbeit, indem man sich nicht auf die Underung einzelner Paragraphen beschränfte, sondern die Usanzen einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden, völligen Neubearbeitung unterzog. Diese erfolgte gemeinsam mit dem im Jahre 1918 gegründeten Berein der am Großhandel mit Drogen und Chemitalien beteiligten Firmen der Hamburger Börse (Drogen-Berein), der eine Urt von Konkurrenzunternehmen gegen den damals die Drogenfirmen mit umfassenden Waren-Verein darstellte. gebender Beratung in mehreren Kommissionen wurden die Usanzen in ihrer neuen Fassung am 1. 7. 1920 verabschiedet. Sie galten nun= mehr gemeinsam als solche des Waren-Vereins und des Drogen-Dabei ist besonders hervorzuheben, daß ihre Bezeichnung diesmal geändert wurde, indem sie jeht nicht mehr "Usanzen", sondern "Geschäftsbedingungen" lautete. Dies geschah aus der richtigen Er= wägung heraus, daß Usanzen im Sinne dieses Wortes nicht einfach beschlossen werden können, sondern solche erst dadurch werden, daß sie infolge allseitiger Auffassung der beteiligten Kreise durch Ubung zu einem Sandelsbrauch werden. Die Handelskammer machte am 5. 8. 1920 die Geschäftsbedingungen wiederum bekannt sumtsbl. 1047].

Das Nebeneinanderbestehen des Waren-Vereins und des OrogenVereins, die beide die Interessen des Orogenhandels vertraten, und zu deren sedem sich ein Teil der Orogensirmen hielt, sührte auf die Dauer zu Unzuträglichseiten. Deswegen beschränkte sich der Waren-Verein im November 1920 unter entsprechender Anderung seiner Sahungen auf die Vertretung der Interessen des Handels mit Kolonialwaren und getrodneten Früchten. Damit ergab sich die Notwendigkeit, die bisher in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbestimmungen sür den Orogenhandel zu beseitigen und die Sonderbestimmungen für den Rolonialwarenhandel zu verallgemeinern. Dies geschah im März 1921. Die dadurch geschafsene Fassung der Geschäftsbedingungen wurde von der Handelstammer am 29. 9. 1921 (Amtl. Anz. 1750) befanntgemacht.

Seither sind wesentliche Anderungen nicht mehr erfolgt. Nur der heutige § 41 a ist infolge der Inflation im Dezember 1921 eingefügt und im Jahre 1925 sind noch einige Ergänzungen von Bestimmungen über Abladungsgeschäste erfolgt, da die Fassung von 1920 dzw. 1921 noch den damaligen, nach dem Kriege noch nicht wieder zu der früberen Intensität gelangten Verkehrsverhältnissen Rechnung trug, und jetzt wieder schärfere Ansorderungen gestellt werden konnten, und ist serner die sehr wichtige Neuerung im § 39 vorgenommen, daß auch nach Eintressen des Dampsers angediente Volumente stets ausgenommen werden müssen.

### 2. Der Geltungsbereich ber Geschäftsbedingungen des Waren-Bereins.

Im Vorstehenden ist schon davon die Rede gewesen, daß die Geschäftsbedingungen nicht ohne weiteres als Usanzen anzusehen sind. Daraus folgt, daß sie nicht schlechthin gelten, wenn ihre Geltung nicht besonders vereindart ist.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle besteht über die Geltung der Bedingungen fein Zweisel, weil die Schlußnoten oder die Verkaufsbestätigungen regelmäßig durch einen entsprechenden Vermert zum Ausdruck bringen, daß das Geschäft nach Waren-Vereins-Bedingungen abgeschlossen ist. Dies geschieht gelegentlich auch dann, wenn es sich um Geschäfte in Waren handelt, die nicht gerade zu den getrockneten Früchten und Gewürzen gehören, so z. B. Reis, frische Apfelsinen u. dgl., für welche Artifel sonst andere Bedingungen gelten.

In diesen Fällen sind dann aber, weil ausdrücklich vereinbart, die Waren-Bereins-Bedingungen maßgebend [1921. 13].

Gelegentlich ist in der Schlufinote oder der Verkaufsbestätigung nur die Klausel "Waren-Vereins-Urbitrage und Schiedsgericht", nicht aber ein Hinweis auf die Bedingungen enthalten. Dann ist die Unwendbarkeit der letzteren nicht ohne weiteres gegeben. Sie solgt insbesondere auch nicht aus dem § 42, denn dieser bringt nur zum Ausdruck, daß die Geltung der Bedingungen automatisch die Juständigfeit des Waren-Vereins-Schiedsgerichts und der Waren-Vereins-Ardistrage mit sich bringt, während es an einer entsprechenden Bestimmung umgekehrter Folgerung sehlt [1921. 12, 1922. 10].

Es entsteht also in diesem Falle dieselbe Frage wie wenn überhaupt der Waren-Verein in der Bestätigung des Abschlusse nicht erwähnt ist. Hier kommt die Möglichkeit in Betracht, od etwa die Bedingungen des Waren-Vereins nach allseitiger Auffassung der beteiligten Kreise durch übung zu Handelsbräuchen geworden sind. Würde dies nicht der Fall sein, so würden, wenigstens im Verhältnis zwischen zwei Hamburger Firmen, die Platzusanzen zur Anwendung kommen. Klar ist der Fall dann, wenn, wie das gelegentlich vorkommt, auf den benutzten, vorgedruckten Formularen der auf die Geltung der Waren-Vereins-Vedingungen bezügliche Vordruck durchstrichen ist, denn dadurch ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien diese für den Einzelfall haben ausschließen wollen [1922. 10. vgl. auch E 21 (1908)].

Ist bagegen ein solcher ausbrücklicher Ausschluß nicht erfolgt, so kommt es darauf an, wie weit sich die Bedingungen des Waren-Vereins durchgesetzt haben. Tatsächlich sind sie weitgehendes Allgemeingut des Fachhandels geworden, und die Handelskammer hat gelegentlich in Gutachten die eine oder andere gerade für den Einzelfall in Betracht kommende Bestimmung als den Handelsbrauch des Fachhandels darstellend bezeichnet. Man kann jedenfalls also soviel sagen, daß die Waren-Vereins-Bedingungen zur Ergänzung der Platzusanzen heranzuziehen sind. Darüber hinaus aber wird man anzunehmen haben, daß sie dann vollen Umfanges gelten, wenn es sich um ein Geschäft zwischen zwei Mitgliedern des Waren-Vereins handelt, auch wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart, andererseits aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist so das Oberlandesgericht E 20 (1903). Eine Einschränfung wird man hierbei allerdings

nach der Entwicklung der letzten Jahre machen müssen. Ist nämlich für ein Geschäft in getrockneten Früchten oder Gewürzen "freundschaft-liche" oder "hamburger Arbitrage" vereinbart, so wird nach einer in den letzten Jahren aufgekommenen Gewohnheit in der Rogel der Zusah "nach Waren-Vereins-Bedingungen" hinzugefügt. Wenn nun im Einzelfalle ein solcher Zusah sehlt, so kann daraus unter Umständen zu solgern sein, daß die Parteien die Waren-Vereins-Bedingungen haben ausschließen wollen.

Ist ein Geschäft nach Waren-Vereins-Bebingungen abgeschlossen, so gelten diese, wenn die gleiche Ware in Zurückregulierung an den Vertäufer zurückverkauft wird, auch für den Rückfauf, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereindart ist [1914/16. 9].

- (1) Bei Fristbestimmungen für Ertlärungen mussen lettere innerhalb der Frist bei dem Antragenden eingetroffen sein. (B.G.B. § 147.)1)
- (2) Ist als Termin ein Tag bestimmt, so muß die Erklärung bis 4½ Uhr nachmittags eingetroffen sein.
- (3) Erklärungen, die "bis zur Börse" abzugeben sind, müssen bis um  $12\frac{1}{2}$  Uhr am Kontor oder bis 2 Uhr an der Börse, bzw. an den Tagen, an denen Frühbörse stattsindet, bis  $2\frac{1}{2}$  Uhr am Kontor oder an der Börse abgegeben sein.

Platulanzen: § 1.

Abj. 1. Ebenjo.

Abs. 2. Ebenso, aber Stichzeit 7 Uhr.

Abs. 3. Ebenso, aber Stichzeit an Frühbörsentagen 11 Uhr am Kontor und 1 Uhr an ber Börse.

Geschichtliches: Die Bestimmung sindet sich schon in der ersten Fassung. Damals war jedoch, der seinerzeit noch üblichen geteilten Arbeitszeit entsprechend, in Abs. 2 als Stichzeit 8 Uhr festgesett. 1905 wurde, den P.U. folgend, der Zeitpunkt auf 7 Uhr verlegt. Nachdem inzwischen allgemein die durchgehende Arbeitszeit eingeführt war. ersolgte 1920 die Borverlegung auf  $4\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Abs. 3 enthielt ursprünglich feine Sonderbestimmung für die Frühbörsentage, da früher die Sonnabendbörse nur eine halbe Stunde eher begann. 1920 wurden die Stichzeiten für die Frühbörsentage eine halbe Stunde früher gelegt. Als dann 1922 die Sonnabendbörse auf die Zeit von 12—1 Uhr gelegt wurde, wurde eine Anderung nötig, die bewußt abweichend von der gleichzeitig eingeführten Bestimmung der P.U. gesast wurde (vgl. dazu Anm. 3).

Eine Frist kann sowohl nach Monaten, Wochen oder Tagen als auch nach Stunden bestimmt sein. Der Tag, an dem der Abschluß erfolgt

Anm. 1..

<sup>1) 33.65.33. § 147:</sup> 

Der einem Anwesenben gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werben. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprecher von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

oder an dem das den Lauf der Frist auslösende Ereignis eintritt, wird nicht mitgezählt. Im übrigen vgl. über die Berechnung der Fristen §§ 188 ff. B.G.B.

Unm. 2. Soll eine Erklärung "sofort" erfolgen, so muß sie innerhalb einer Zeit erfolgen, innerhalb beren sie im normalen Geschäftsgang zu erwarten ist. Soll z. B. ein Makler auf ein ihm telephonisch gemachtes Gebot "sofort" Bescheid geben, so muß dies innerhalb einer Zeit geschehen, die normalerweise ein Ferngespräch mit der Gegenpartei und ein weiterer Anruf bei der das Gebot machenden Partei in Anspruch nimmt. Erfolgt innerhalb einer solchen Zeit kein Bescheid, so verliert das Gebot seine Geltung, ohne daß die es abgebende Firma deswegen erst beim Makler anzufragen braucht [1924. 12].

Anm. 3. Es erscheint auf den ersten Blid widersinnig, daß die Erklärungsfrist an den Frühbörsentagen länger ist als an den gewöhnlichen Börsentagen. Insoweit weicht der Abs. 3 von den P.U. ab. Der Grund liegt darin, daß einerseits die Zeit dis 11 Uhr, dis zu welchem Zeitpunkt nach den P.U. Erklärungen am Kontor abgegeben sein müssen, zu kurz ist, und daß andererseits viele Herren Sonnabends nach der Börse erst zum Frühstücken gehen und deshalb Erklärungen, die an der Börse abgegeben werden, doch erst später ausgewertet werben können [M.B. 18. 7. 22].

Unm. 4. Soll eine Erklärung an der Börse abgegeben werden, und ist derjenige, dem gegenüber sie abgegeben werden soll, nicht an der Börse oder nicht an seinem Stande, so genügt es zur Wahrung der Frist, wenn den Börsennachbarn des Gesuchten als Zeugen mitgeteilt wird, daß man den Abwesenden gesucht habe [M.V. 2. 6. 20]. Natürlich muß die Erklärung dann nach der Börse noch an das Kontor gemacht werden.

Anm. 5. Bei der Beanstandung von Schlußnoten genügt es, wenn die Erflärung innerhalb der Frist dem vermittelnden Makler gegenüber abgegeben wird. Sie gilt auch dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Makler sie der Gegenseite erst nach Ablauf der Frist weitergibt [1922. 14, vgl. Anm. 2 zu § 5]. Dagegen gilt dies in allen anderen Fällen, z. B. bei Beanstandungen wegen Beschaffenheit, Menge, Gewicht u. dgl. nicht. Wird in diesen Fällen die Beanstandung dem Makler gegenüber ausgesprochen, so erlangt sie der Gegenpartei gegenüber nur dann Wirksamteit, wenn der Makler sie ihr innerhalb der Frist weitergibt [vgl. Anm. 4 zu § 3].